

## **Protokolleintrag vom 22.10.2014**

**2014/319**

**Motion der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion vom 22.10.2014:**

**Bau- und Zonenordnung (BZO), Realisierung eines Mindestanteils an preisgünstigem Wohnraum bei Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen mit erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten**

Von der SP-, Grüne- und GLP-Fraktion ist am 22. Oktober 2014 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) vorzulegen welche festlegt, dass in Zonen, die teilweise oder ganz für Wohnzwecke bestimmt sind, bei Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, welche zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten führen, ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum realisiert wird. In einem Ergänzungsplan werden die Gebiete bezeichnet, in denen ein Mindestanteil von preisgünstigen Wohnungen angestrebt werden soll. Als Grundlage für diese BZO-Änderung dient der neue Artikel 49b des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich.

Begründung:

Aufgrund der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2014 kann neu bei Zonenänderungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen welche zu erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten führen, in Zonen, welche ganz oder teilweise für Wohnzwecke bestimmt sind, einen Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum verlangt werden.

Der Wunsch nach mehr preisgünstigem Wohnraum wurde in den letzten Jahren von der Zürcher Stadtbevölkerung mehrfach bestätigt. Entsprechend wurde in der Vergangenheit bei verschiedenen Projekten und auch in Vorstössen durch das Parlament mehrfach die Festlegung eines Mindestanteils von preisgünstigem Wohnraum gefordert. Diese Forderung konnte jedoch aufgrund der fehlenden Gesetzgebung nicht immer umgesetzt werden. Für die Stadt Zürich ist deshalb wichtig, dass die neue Regelung möglichst schnell in ihrer BZO umgesetzt.

Um die wohnpolitischen Ziele des Stadtrats – in Gebieten mit einem Verdichtungspotential eine auch sozial ausgewogene Stadtentwicklung zu ermöglichen – umsetzen zu können und um Transparenz für die an einer Verdichtung interessierten Grundeigentümerschaft zu schaffen, macht der Stadtrat in der BZO Angaben zum angestrebten Mindestanteil und erlässt Bestimmungen für eine angemessene Belegung des Wohnraums.

Mitteilung an den Stadtrat